

wird.¹⁾ Ist es körperlich unfähig, am öffentlichen Schulunterrichte teilzunehmen, so kann es auf Antrag der Eltern im Hause, im Bedürftigkeitsfalle auf Kosten der Gemeinde unterrichtet werden. Bei nicht genügend entschuldigtem Schulversäumnissen werden die zur Erziehung verpflichteten Personen mit Geld- oder Haftstrafen belegt. Nur wenn ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, sind die Schüler wegen der Ansteckungsgefahr für die Mitschüler vom Schulbesuche befreit. Zu den Krankheiten, welche durch eine Gefahr der Übertragung besondere Vorschriften nötig machen, gehören: Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber; Unterleibstypheus, contagiose Augenentzündung, Keuchheusten, sobald und solange er krampfartig auftritt. Von jeder Ausschließung eines Kindes wegen ansteckender Krankheit ist der Ortspolizei Anzeige zu erstatten. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs, bei Masern und Röteln vier Wochen. Kinder, welche an der Lepra (Ausatz) leiden, sind wegen der längeren Dauer und der großen Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit anderweitig zu unterrichten.

So lange die Kinder die Schule besuchen, unterstehen sie der Disziplinargewalt des Lehrers. Sie dürfen weder in Fabriken beschäftigt werden, noch Schankstätten ohne Begleitung Erwachsener besuchen, noch zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten zugelassen werden. Hinsichtlich der gewerblichen Beschäftigung der Schulkinder außer dem Hause können von der Ortspolizei besondere Vorschriften erlassen werden.

Der Unterricht ist in den preussischen Volksschulen unentgeltlich; nur die Kinder aus fremden Gemeinden sind nicht von der Zahlung des Schulgeldes befreit. In einigen Gemeinden werden die Lehrmittel und Schulbücher allen Kindern, in anderen nur den unbemittelten unentgeltlich bewilligt.

Die Eltern, deren Kinder früher die Schule verlassen sollen, müssen sich mit einem Gesuche um Befreiung vom ferneren Schulbesuche an die zuständige Schulbehörde (Schulaußschuß, Schulvorstand, Schuldeputation, Schulinспекtor) unter Darlegung der Gründe, die eine Befreiung nötig machen, wenden. Ein derartiges Gesuch wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Schüler die Oberstufe der Volksschule mit Erfolg besucht hat. Den Schülern, welche nach beendigter Schulpflicht die Volksschule verlassen, wird ein Schulentlassungs- (Abgangs-) Zeugnis eingehändigt.

In einigen Gemeinden sind Schulärzte angestellt, welche die Pflicht haben, die angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu prüfen. Zeigen die Schulhäuser oder deren Einrichtungen Mängel, welche auf

1) Die Schulpflicht endet in der Regel nicht an dem Tage, an welchem das 14. Lebensjahr vollendet wird, sondern am Schlusse des Halbjahres. Nach dem Allgemeinen Landrecht muß ein Kind so lange unterrichtet werden, bis es die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.